

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29		DIENSTAG, DEN 7. JULI	2009
Tag	Inhalt	Seite	
11. 6. 2009	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 46	201	
11. 6. 2009	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 47	203	
11. 6. 2009	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 48	205	
25. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Lehrerkammer 223-1-2	207	
30. 6. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen 221-1-1	208	

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 46

Vom 11. Juni 2009

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 46 (Bezirk Altona, Ortsteil 222) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 11. Juni 2009.

Das Bezirksamt Altona



Anlage zur Verordnung über die
Veränderungssperre Blankenese 46

Maßstab 1 : 5000

Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 47

Vom 11. Juni 2009

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 47 (Bezirk Altona, Ortsteil 222) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

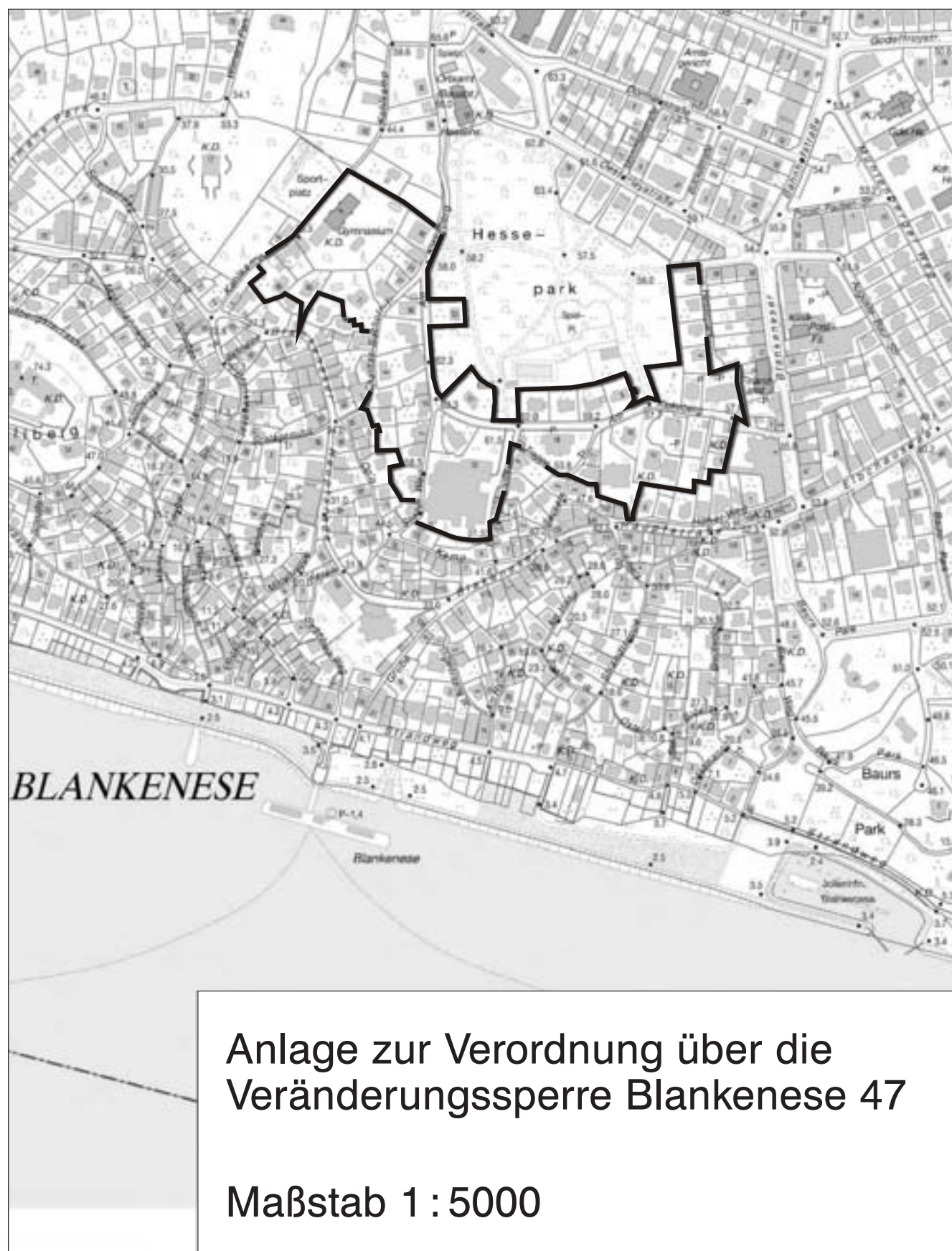
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 11. Juni 2009.

Das Bezirksamt Altona



Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 48

Vom 11. Juni 2009

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 239), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 408), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie umgrenzte Fläche des Bebauungsplanentwurfs Blankenese 48 (Bezirk Altona, Ortsteil 222) für zwei Jahre erlassen.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 11. Juni 2009.

Das Bezirksamt Altona



Anlage zur Verordnung über die
Veränderungssperre Blankenese 48

Maßstab 1 : 5000

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Lehrerkammer

Vom 25. Juni 2009

Auf Grund von § 107 und § 104 Absatz 3 Satz 4 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), und § 1 Nummer 19 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird verordnet:

Die Wahlordnung für die Lehrerkammer vom 24. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 301) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Das Komma am Ende der Nummer 5 wird durch einen Punkt ersetzt.
 - 1.1.2 Nummer 6 wird gestrichen.
 - 1.2 In Absatz 6 wird die Textstelle „, im Staatlichen Studienseminar und im Institut für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens sechs Wahlberechtigten“ durch die Wörter „drei aktiven beziehungsweise im Ruhestand befindlichen Lehrerinnen oder Lehrern“ ersetzt.
 - 2.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde bestimmt im Benehmen mit der Lehrerkammer den Tag, an dem die Wahl an den einzelnen Schulen durchzuführen ist (Wahltag), und den Tag, bis zu dem Niederschriften über das Wahlergebnis der einzelnen Schulen beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen (Abschluss der Wahl).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „, das Staatliche Studienseminar und das Institut für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
 - 3.1.2 In Satz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Schulen“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
 - 3.2.2 In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „, im Staatlichen Studienseminar sowie im Institut für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 In Nummer 1 werden die Wörter „und der anderen Einrichtungen“ gestrichen.
 - 4.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „, des Staatlichen Studienseminars oder des Instituts für Lehrerfortbildung“ gestrichen.
 - 4.2.3 In Nummer 3 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Schulen“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

4.2.4 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- 4.2.4.1 Die Wörter „und Einrichtungen“ werden gestrichen.
- 4.2.4.2 In Buchstabe e wird hinter dem Wort „Schulen“ ein Komma eingefügt.
- 4.2.4.3 Der Buchstabe f wird gestrichen.

4.2.5 In Nummer 13 wird die Textstelle „, im Staatlichen Studienseminar und im Institut für Lehrerfortbildung“ gestrichen.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand übersendet den Schulen im erforderlichen Umfang

1. Stimmzettel,
2. eine Anleitung zur Durchführung der Wahl,
3. zwei Vordrucke einer Niederschrift über das Ergebnis der Wahl.

(2) Die Schulleitung bestimmt im Benehmen mit dem Personalrat jeweils drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (Wahlbeauftragte), die die Kontrolle der Wahlberechtigung, die Verteilung der Wahlunterlagen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 an die in ihrem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sowie die Durchführung der Stimmabgabe übernehmen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen.

(3) Die Wählerinnen und Wähler dürfen auf dem Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag ankreuzen. Stimmzettel, die nicht dieser Vorschrift entsprechend ausgefüllt sind, sind ungültig.

(4) Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie den Stimmzettel kennzeichnen und diesen in die Wahlurne einwerfen. Die Wahlbeauftragten vermerken die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Stimmen schulöffentlich gezählt. Die schulischen Wahlbeauftragten tragen das Ergebnis in die Niederschriften ein und unterzeichnen diese. Sie übergeben ein Exemplar der Niederschrift mit den Stimmzetteln und dem Wählerverzeichnis der Schulleitung, die diese Unterlagen für ein Jahr amtlich verwahrt. Das andere Exemplar senden die Wahlbeauftragten im geschlossenen Umschlag an den Wahlvorstand.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis durch Öffnen der Umschläge mit den einzelnen Niederschriften der schulischen Wahlbeauftragten unverzüglich nach Abschluss der Wahl fest und erstellt hierüber eine Niederschrift, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist.

(2) Niederschriften, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, werden gesondert von den übrigen Niederschriften zu den Wahlunterlagen genommen. Der Wahlvorstand hat das Recht, sich die schulischen Wahlunterlagen aushändigen zu lassen, wenn Tatsachen Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Wahlhandlung einer Schule geben.

(3) Der Wahlvorstand ermittelt

1. die Gesamtstimmenzahl,
2. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen

und übergibt diese Niederschrift und die Wahlunterlagen an die zuständige Behörde.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verteilung der Sitze

(1) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Innerhalb des Wahlvorschlags sind die Bewerberinnen und Bewerber je nach ihrer Platzierung auf der Liste gewählt.

(2) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als Sitze auf ihn entfallen, bleiben die über die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hinausgehenden Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt der zuständigen Behörde bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich schriftlich über ihre Wahl.

(4) Innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung kann eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand ablehnen.“

8. § 10 wird aufgehoben.

9. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden §§ 10 bis 13.

10. Im neuen § 10 Satz 2 wird die Textstelle „§ 10 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 4“ ersetzt.

Hamburg, den 25. Juni 2009.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), wird verordnet:

§ 1 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 16. September 2008 (HmbGVBl. S. 329), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (Zulassungsbeschränkungen und -zahlen) und“.
3. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. § 2 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (Normwerte und Kapazitätsermittlung)“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Juni 2009.